

24. April 2020

Inhalt

	Seite
Öffentliche Infrastrukturen ...	2-5
Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge ...	5-9
Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ...	9-12
Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ...	13

In eigener Sache

Fernkurs statt Präsenzseminar

In diesem Jahr hat das KFS wieder die sehr beliebte dreiteilige Veranstaltungsreihe „Kommunikation, Rhetorik und Argumentation“ im Programm. Leider ist es aufgrund der momentanen Lage nicht möglich, Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Ausfallen lassen war für uns aber keine Option. Deshalb haben wir uns entschlossen, das Kommunikationsseminar in Form eines Fernkurses durchzuführen. Hierzu wurden Lehrmaterialien erstellt und auf unserer Homepage ein Lernforum eingerichtet. Diese Form der Bildungsarbeit ist für uns neu und zugleich ein Experiment. Sofern es sich bewährt, wollen wir auch in Zukunft damit arbeiten und so unsere Angebote erweitern.

Mehr dazu unter: www.kommunalforum-sachsen.de

➔ Lernplattform

Öffentliche Infrastrukturen im Interesse des Gemeinwohls

Mitten in Zeiten der Corona-Krise werden verschiedene Fragen zu den öffentlichen Infrastrukturen aufgeworfen: Wie sicher und zuverlässig sind diese? Welche Infrastrukturen gelten als systemrelevant?

Die öffentlichen Infrastrukturen gliedern sich dabei in folgende Hauptbereiche¹:

Soziale Infrastrukturen	Technische Infrastrukturen
Bildung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindergärten ▪ Jugendzentren ▪ Schulen, Volkshochschulen ▪ Hochschulen ▪ Bibliotheken ▪ Forschungseinrichtungen 	Versorgungsleistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserversorgung ▪ Stromnetze ▪ Strom- und Wärmeproduktion ▪ Gas ▪ Fernwärme ▪ Tankstellennetze
Gesundheit und Pflegedienste <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenhäuser und Rettungsdienste ▪ Altenheime u. Pflegeheime ▪ Arztpraxen ▪ Apotheken ▪ Medikamentenentwicklung und -produktion 	Entsorgungsleistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwasserentsorgung ▪ Abfallentsorgung ▪ Wertstoffverwertung
Verwaltung und öffentliche Sicherheit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Verwaltungen ▪ Katastrophenschutz und -hilfe ▪ Feuerwehr ▪ Polizei ▪ Grenzschutz und Zoll ▪ Gerichte ▪ Gefängnisse 	Verkehrswesen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ▪ Straßen u. Schienenwege ▪ Häfen und Wasserstraßen ▪ Flughäfen ▪ Verkehrsaufsicht und -steuerung (Flugsicherung, Verkehrswacht, Eisenbahnaufsicht)
Kultur und Sport <ul style="list-style-type: none"> ▪ Museen ▪ Theater ▪ sonstige kulturelle Einrichtungen ▪ Sportanlagen und -plätze ▪ Schwimmbäder ▪ Parks ▪ öffentliche Plätze ▪ Erholungsgebiete ▪ Spielplätze 	Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rundfunk ▪ Internet ▪ Festnetz-Telefonie ▪ Mobilfunk ▪ Brief- und Paketdienste

¹ Vgl. *Gemeinwohl als Zukunftsaufgabe. Öffentliche Infrastrukturen zwischen Daseinsvorsorge und Finanzmärkten*, Studie 2017, Herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB) e.V., S. 24ff.

Öffentliche Infrastrukturen dienen auch der Erfüllung der Daseinsvorsorge. Während **Daseinsvorsorge** als politisch-soziologischer und verwaltungsrechtlicher Begriff beschreibt, was die Allgemeinheit, die gesamte Bevölkerung und die Wirtschaft in einer entwickelten Gesellschaft an lebenswichtigen Gütern und Leistungen benötigt, sind die **öffentlichen Infrastrukturen** jene Bereiche, Einrichtungen und Institutionen, die diese Güter und Leistungen bereitstellen. Nicht alle Infrastrukturen davon gelten jedoch als systemrelevant.

Systemrelevante Infrastrukturen

Im Zeichen der Corona-Krise wird häufig von systemrelevanten Infrastrukturen gesprochen, deren Funktionieren unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung elementarer Lebensbedingungen und deren Ausfall dramatische Folgen für das Gemeinwesen hätte.

Im amtlichen Verwaltungsdeutsch gibt es aber den Begriff der „systemrelevanten Infrastrukturen“ nicht, wird hier der Begriff „kritische Infrastrukturen“ verwendet, womit aber sinngemäß die systemrelevanten Infrastrukturen gemeint sind.

In der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) gilt laut § 1 als kritische Dienstleistung eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit ..., deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.“ Dazu werden in den §§ 2 bis 8 der Verordnung folgende Sektoren mit den entsprechenden Dienstleistungen benannt:

1. Sektor Energie (§ 2)

die Versorgung der Allgemeinheit

- mit Elektrizität,
- mit Gas,
- mit Kraftstoff und Heizöl,
- mit Fernwärme

einschließlich der Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze.

2. Sektor Wasser (§ 3)

- die Trinkwasserversorgung für die Allgemeinheit in den Bereichen Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung von Trinkwasser sowie
- die Abwasserbeseitigung für die Allgemeinheit in den Bereichen Siedlungsentwässerung, Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung sowie Steuerung und Überwachung.

3. Sektor Ernährung (§ 4)

- die Lebensmittelversorgung in den Bereichen Lebensmittelproduktion und –verarbeitung
- sowie der Lebensmittelhandel (Groß- und Einzelhandel inklusive Zulieferung, Logistik).
 - ▶ In der Übersicht der kritischen Infrastrukturen in Sachsen werden darüber hinaus **„Waren des täglichen Bedarfs“** genannt, in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich der **hygienische Bedarf**.

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5)

Einrichtungen

- zur Sprach- und Datenübertragung,
- zur Datenspeicherung und –verarbeitung,
- zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze.

5. Sektor Gesundheit (§ 6)

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens gelten als kritische Dienstleistungen

- die stationäre medizinische Versorgung,
- die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind,

- die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper,
- die Laboratoriumsdiagnostik.

Dazu gehören insbesondere: Krankenhäuser, Rettungsdienste, Pflege, der niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore.

6. Sektor Finanz- und Versicherungswesen (§ 7)

Zu den kritische Dienstleistungen gehören hier

- die Bargeldversorgung,
- der kartengestützte Zahlungsverkehr,
- der konventionelle Zahlungsverkehr,
- die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften,
- Versicherungsdienstleistungen.

Hierzu gehören insbesondere die Kreditversorgung der Unternehmen, die Bargeldversorgung, die Sozialtransfers, das Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes).

7. Sektor Transport und Verkehr (§ 8)

Zu diesem Sektor gehören die Dienstleistungen zum Transport von Personen und Gütern durch die Verkehrsträger

- Luftverkehr,
- Schienenverkehr,
- Binnen- und Seeschifffahrt,
- Straßenverkehr,
- sowie verkehrsträgerübergreifend der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und die dazugehörige Logistik.

Die Liste der in der Verordnung genannten kritischen Infrastrukturen ist nicht abschließend. In § 9 der Verordnung ist davon die Rede, dass alle zwei Jahre betreffenden Ressorts zu evaluieren sind und die kritischen Dienstleistungen und Bereiche ggf. fortentwickelt werden. Das ist inzwischen auch geschehen und Landesregierungen haben in der Corona-Krise in die Liste der kritischen Infrastrukturen weitere Sektoren und Dienstleistungen mit aufgenommen.

Dazu gehören nach der **Übersicht der Kritischen Infrastruktur der Sächsischen Staatsregierung** vom 23. März 2020 folgende Sektoren und Bereiche:

1. Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Sächsischer Landtag,
- Polizei,
- Justizvollzug,
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- Krisenstabpersonal,
- Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht,
- Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren,
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen,
- Opferschutzeinrichtungen,
- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit.

2. Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

- Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung),
- Wasserversorgung,
- Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung),
- Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal),

- ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal),
 - Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal),
 - Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedruckerzeugnissen,
 - Banken und Sparkassen,
 - Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal),
 - Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal).
- 3. Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs**
- Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft,
 - Lebensmittelhandel und –großhandel,
 - Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs.
- 4. Gesundheitsversorgung und Pflege**
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen,
 - Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung,
 - Praxen von Gesundheitsfachberufen,
 - Krankenhäuser und medizinische Fakultäten,
 - Rettungsdienst,
 - Apotheken und Sanitätshäuser,
 - Labore,
 - Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
 - stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe,
 - ambulante Pflegedienste,
 - Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in genannten Einrichtungen.
- 5. Bildung und Erziehung**
- Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas und Schulen,
 - stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder und Jugendhilfe.

Zur Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge

In Zeiten der Corona-Krise wird auch die Gewissheit bestärkt, wie unerlässlich die öffentliche Daseinsvorsorge ist, um elementare Lebensgrundlagen zu gewährleisten. So heißt es etwa im IPG-Journal vom 14. April 2020 unter dem Titel „Nach der Krise ist vor der Krise?“: „Wenn nicht nur das Corona-Virus tötet, sondern auch die Ignoranz, unser Gemeinwohl zu hegen, müssen wir endlich genug Ressourcen für unsere Daseinsvorsorge einsetzen. Hier sind besonders die reproduktiven Tätigkeiten in Betreuung und Pflege aufzuwerten. Diese – oft feminisierte – Arbeit wird bisher kaum wertgeschätzt. Erst die Corona-Krise hat ihr die Bedeutung gegeben, die sie für uns alle schon immer hatte: Sie ist ‚systemrelevant‘...Nach der Corona-Krise muss es darum gehen, mit massiven öffentlichen Infrastrukturinvestitionen in Gesundheit, Bildung, Betreuung und Pflege, Grundversorgung, Transport sowie eine Stärkung des ländlichen Raums eine möglichst universelle Daseinsvorsorge für alle aufzubauen.“²

Was Daseinsvorsorge ist

Daseinsvorsorge heißt ganz allgemein die Bereitstellung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leistungen für die Allgemeinheit durch öffentliche Einrichtungen von Staat oder Kommunen. Mitunter wird anstelle von Daseinsvorsorge auch von Daseinsfürsorge gesprochen.

² Hans-Jürgen Burchardt: Mutausbuch. Nach der Krise ist vor der Krise? Um das zu verhindern, müssen Regierungen wesentlich mehr Courage und Phantasie an den Tag legen, IPG-Journal, 14. April 2020, www.ipg-journal.de

Daseinsfürsorge ist aber nur ein Teilaspekt von Daseinsvorsorge. Der Begriff Fürsorge kommt aus der Wohlfahrtspflege und beinhaltet Leistungen und Verantwortung für spezielle Personengruppen (z.B. Armenfürsorge, Jugendfürsorge usw.). Bei Daseinsvorsorge geht es wesentlich jedoch um die Bereitstellung lebenswichtiger Güter und Leistungen für die gesamte Bevölkerung und für die Wirtschaft.³

Der Begriff Daseinsvorsorge geht auf Max Weber (1864-1920) und Karl Jaspers (1883-1969) zurück. Weber beschrieb die mit der industriellen Entwicklung gestiegene Abhängigkeit der Menschen von Leistungen durch Staat und Kommunen, da der einzelne nicht mehr selbst für seine erforderlichen Lebensgüter sorgen könne. Jaspers kennzeichnete die Gesellschaft der 1920er Jahre als eine Massenordnung, die einen universalen Daseinsapparat (Verwaltung) aufgebaut habe. Ernst Forsthoff (1902-1974), der 1938 erstmals den Begriff „Daseinsvorsorge“ prägte und ihn als Terminus in das deutsche Verwaltungsrecht einführte, definierte Daseinsvorsorge allgemein als „die Darbietung von Leistungen, auf welche der in die modernen massentümlichen Lebensformen verwiesene Mensch lebensnotwendig angewiesen ist.“⁴

Daseinsvorsorge entstand als gesellschaftliches Problem und politische Herausforderung im Zuge von Industrialisierung, Urbanisierung und Bevölkerungswachstum seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. „Die Herausbildung von Großstädten neuen Typs und von agglomerierten Räumen war die Folge. Sie schufen Herausforderungen sozialer, ökonomischer, hygienischer und auch technischer Art, die von den Zeitgenossen beantwortet werden mussten, wenn sie nicht ein Chaos und möglicherweise den völligen Zusammenbruch des gesellschaftlichen Gesamtsystems auslösen wollten.“⁵

Eine Konsequenz aus der Urbanisierung war die Entwicklung des Baurechts und erste Ansätze zu einer modernen Stadtplanung. Die Kommunen waren gezwungen, eine städtische Müllabfuhr, zentrale Wasserversorgungen und ein Netz zur Abwasserbeseitigung aufzubauen. Es entstanden spezialisierte kommunale Einrichtungen, die lebenselementare Aufgaben professionell erledigten und hygienische Mindeststandards kostengünstig sicherstellten. Wegen des rapiden Wachstums der Städte und ihrer Bevölkerung musste binnen kurzem eine städtische Infrastruktur in Bereichen wie Gas, Elektrizität, Wasser, Nahverkehr, Abfall- und Abwasserentsorgung aufgebaut werden. Diese war je nach Sektor von Anfang an in städtischer, teils aber auch in privater, genossenschaftlicher oder gemischtwirtschaftlicher Hand. Nachdem die Städte aber rasch das notwendige Wissen, Kompetenzen und Ressourcen aufgebaut hatten, konnten in der Folge große Teile der privat betriebenen Infrastrukturen kommunalisiert und so bis zum Ersten Weltkrieg das System kommunaler Daseinsvorsorge etabliert werden.⁶

Die im Gefolge von Industrialisierung und Urbanisierung hervortretenden sozialen Konflikte führten zur Entwicklung des Sozialstaats und damit einhergehend zur Ausweitung des Daseinsvorsorge-Konzepts auf „Kultur- und Wohlfahrtszwecke“.⁷

Was zur Daseinsvorsorge gehört

Obwohl als Rechtsbegriff im Rahmen der Leistungsverwaltung verwendet, gibt es für den Begriff Daseinsvorsorge weder eine Legaldefinition noch steht für alle Zeiten fest, was unter Daseinsvorsorge fällt. Welche Leistungen im einzelnen zur Daseinsvorsorge gehören, unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel und wechselnder Schwerpunktsetzungen im politischen Diskurs. Gegenwärtig werden u.a. folgende Bereiche und Institutionen zur kommunalen Daseinsvorsorge gezählt:

³ Vgl. *Verwaltungslexikon*, 3. Aufl., Nomos 2003, S. 228.

⁴ Vgl. *Handwörterbuch zur Kommunalpolitik*, Westdt. Verlag 1984, S. 94.

⁵ J. Reulecke, *Geschichte der Urbanisierung in Deutschland*, Suhrkamp 1985, S. 11.

⁶ Vgl. *Die Zukunft kommunaler Dienstleistungen ... Material über die Kommunalpolitische Konferenz 2005 des Kommunalpolitischen Forums Sachsen e.V.*, S. 12f.

⁷ Vgl. J. Reulecke, *Geschichte der Urbanisierung in Deutschland*, S. 123f.

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Abfallbeseitigung,
- Straßenbau und Straßenreinigung,
- Personennahverkehr,
- Raumordnung und Bauleitplanung,
- Wohnungswirtschaft,
- Sparkassen,
- Kulturpflege,
- Schulträgerschaft und Kindertagesstätten,
- Jugendhilfe, Sozialhilfe, Altenhilfe,
- Gesundheitswesen und Krankenhäuser,
- Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Eine neoliberale Forderung in Zeiten der Privatisierungseuphorie zu Anfang der 2000er Jahre lautete, es solle möglichst wenig von der Daseinsvorsorge übrig bleiben, der Markt werde es schon richten und die „Konflikte sind in die Portemonnaies der Bürger zu verlagern.“⁸ So wurde seinerzeit noch die Auffassung vertreten, bei einem Überangebot an Wohnungen bestehe kein Grund mehr, die Wohnraumversorgung als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge anzusehen. In diese Zeit fiel u.a. auch 2006 der Verkauf der WOBA Dresden GmbH an die US-amerikanische „Heuschrecke“ Fortress Investment Group LLC. Doch schon ein Jahrzehnt später griffen besonders in Großstädten Wohnungsnot und Mietpreisexplosion um sich. Die Städte sind gezwungen zu reagieren und die Wohnraumversorgung sehr wohl als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge zu begreifen. Dazu erklärte der Deutsche Städtetag am 5. Juni 2019: „Bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, steht derzeit ganz oben auf der Agenda der deutschen Städte. Steigende Mieten und Bodenpreise betreffen immer breitere Schichten der Bevölkerung. Vor allem in Groß- und Universitätsstädten, aber auch in mittleren Städten mit wachsenden Einwohnerzahlen, ist es für weite Teile der Bevölkerung schwierig, geeignete Wohnungen zu finden.“

Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung

Daseinsvorsorge zählt zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Dennoch sind nicht alle Leistungen der Daseinsvorsorge damit auch automatisch Pflichtaufgaben. Welche Leistungen der Daseinsvorsorge den Pflichtaufgaben und welche den freiwilligen Aufgaben zugeordnet werden, richtet sich hauptsächlich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen der Länder. Ebenso muss vor einem mitunter inflationären Gebrauch des Begriffs Daseinsvorsorge gewarnt werden. Immer wieder besteht das Bestreben, alle augenblicklich für besonders bedeutsam gehaltenen kommunalen Angelegenheiten wenigstens zu einer Sache der Daseinsvorsorge zu erklären, wenn es schon nicht gelingt, diese in den Rang von Pflichtaufgaben zu erheben. Damit wird der Begriff der Daseinsvorsorge überdehnt und verwässert. Dem Anliegen, kommunale Daseinsvorsorge auch unter neuen, veränderten Entwicklungsbedingungen zu gewährleisten, dient das in keiner Weise.⁹

Wesentliches Merkmal von Daseinsvorsorge ist ihre Gemeinwohlorientiertheit, d.h., die Leistungen müssen unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:¹⁰

- Versorgungssicherheit und kontinuierliche Bereitstellung der Leistungen;
- die flächendeckende Erbringung der Leistungen;
- ein gleichberechtigter und verlässlicher Zugang zu den Leistungen für alle Bürgerin-

⁸ Vgl. Meinhard Miegel, in: *Öffentliche Daseinsvorsorge – Problem oder Lösung?*, Schader-Stiftung Darmstadt 2003, S. 37.

⁹ Vgl. H.-G. Henneke (Hrsg.), *Kommunale Perspektiven im zusammenwachsenden Europa*, R. Boorberg Verlag 2002, S. 168.

¹⁰ Vgl. *Eine starke Bürgergesellschaft in starken Kommunen. Kommunalpolitische Leitlinien der Linkspartei.*

- nen und Bürger zu erschwinglichen Preisen;
- die Bereitstellung der Leistung in einer geforderten Qualität und in ausreichendem Umfang;
- die Sicherung der Leistungen und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Lebens auch für künftige Generationen;
- demokratische Kontrolle über die Leistungen der Daseinsvorsorge und Sicherung der Transparenz über Qualität und Umfang der erbrachten Leistungen.

Daseinsvorsorge – eine öffentliche Aufgabe

Sollen gemeinwohlorientierte Dienstleistungen weiterhin für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen, dann muss am System der Daseinsvorsorge nicht nur festgehalten werden, sondern muss, wie eingangs schon zitiert, eine möglichst universelle Daseinsvorsorge für alle geschaffen werden.

„Die Marktkräfte allein können bestimmte Leistungen der Daseinsvorsorge nicht immer in einer Weise bereitstellen, die den besonderen Gemeinwohlanforderungen genügen würde“, so hatte es mal ein ehemaliger Bayrischer Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten gesagt.¹¹

Auch Herbert Schmalstieg, ehem. Präsident des Deutschen Städtetags bezweifelte, „dass eine reine betriebswirtschaftliche Sicht, d.h. die Sicht auf ein kostengünstiges Ergebnis einer einzelnen Daseinsvorsorgeleistung allein entscheidend ist ... Vielmehr kommt es bei diesen Grundversorgungsdienstleistungen ganz wesentlich auf die Zuverlässigkeit der Versorgung sowie die Versorgung zu akzeptablen Preisen für Bevölkerung und private Wirtschaft an. Kommunen haben im Unterschied zu Privaten einen weitergehenden, demokratisch legitimierten und umfassenden Sicherstellungsauftrag für die Gesamtheit öffentlicher Leistungen. Für die effektive und kostengünstige Versorgung der Bürgerinnen und seien Wettbewerb und Markt denkbare Wege. In einer Reihe von Tätigkeitsfeldern sind öffentliche Leistungen ja bereits an Private übertragen worden. Aber die Entscheidung darüber, welche Leistungen die Kommune selbst anbietet und bei welchen sie Private beauftragt, muss in kommunaler Hand bleiben und ganz von der konkreten Dienstleistung und von den spezifischen örtlichen Bedingungen abhängig gemacht werden.“¹²

In einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft „Zur Beibehaltung kommunaler Dienstleistungen in der Europäischen Union“ vom April 2004 hieß es: „Vielfach wird heute gefordert, die Gemeinden sollten weitestgehend auf die eigene Leistungserbringung verzichten und sie privaten Unternehmen überlassen. Die Gemeinden sollten danach ihre Interessen grundsätzlich durch Verträge sichern und sich so auf die Sicherstellung (Gewährleistung) des gewünschten Leistungsangebots beschränken (Stichwort: Gewährleistungsstaat). Eine solche Lösung kann sich durchaus anbieten, ihre Effizienz wäre aber von Fall zu Fall nachzuweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine flächendeckende Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen die Selbstverwaltung gefährden kann. Eine Privatisierung ›um jeden Preis‹ bedeutet einen Verlust an gesellschaftlicher Gestaltungsfähigkeit und demokratischer Legitimation. So würde den Gemeinden – möglicherweise irreversibel – der Kontakt zur Leistungserstellung verloren gehen. Deshalb sollte weiterhin ein Schwergewicht der Leistungserbringung bei der Gemeinde selbst liegen.“¹³

In einer von der Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB) e.V. 2017 herausgegebenen Studie wird nach kritischer Bilanz der zurückliegen-

¹¹ R. Bocklet, in: *Die Zukunft der Daseinsvorsorge*, Schader-Stiftung Darmstadt 2001, S. 13.

¹² Vgl. H Schmalstieg, in: *Öffentliche Daseinsvorsorge – Problem oder Lösung?*, Schader-Stiftung Darmstadt 2003, S. 17f.

¹³ Quelle: <http://www.goew.de/>

den Jahrzehnte festgestellt: „Trotz aller Versuche, Privatisierung als Möglichkeit darzustellen, zusätzliches Geld in die öffentliche Infrastruktur zu investieren, wird diese immer mit öffentlichem Geld finanziert. Der Rechtsrahmen von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollte daher das für die Aufgaben der Daseinsvorsorge eigens entwickelte öffentliche Recht sein. Mit dem Übergang ins Privatrecht ergeben sich erhebliche Probleme mit der – demokratisch legitimierten – Steuerung und Kontrolle.“¹⁴

AG

Zum Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters

Am Anfang der Corona-Krise wurde von Bürgermeistern und Landräten zuweilen vom Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen wurden Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagssitzungen, ja auch Sitzungen von Ausschüssen ausgesetzt und anstelle der kommunalen Gremien mussten im Einzelfall der Bürgermeister bzw. der Landrat die Entscheidung in einer dringenden Angelegenheit treffen.

Dennoch sollten Eilentscheidungen auch in der gegenwärtigen Situation die extreme Ausnahme bleiben. Auch sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, um die Sitzungen in größeren Räumen durchzuführen, in denen die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden können und auch die Öffentlichkeit der Sitzungen durch die Teilnahme von Zuhörern gewährleistet ist. Und in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 sind unter § 3 Abs. 2 Veranstaltungen der kommunalen Vertretungskörperschaften vom „Verbot von Ansammlungen von Menschen“ auch ausgenommen.

Jedoch fällt es grundsätzlich in die Kompetenz des Bürgermeisters bzw. des Landrats, auch unter ganz normalen Verhältnissen (ohne Corona), bei gegebenen Bedingungen Eilentscheidungen treffen zu dürfen. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in § 52 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Bürgermeister bzw. wort- und sinn- gleich in § 48 Abs. 4 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) für den Landrat. Danach entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung bzw. Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats bzw. der Landrat anstelle des Kreistages. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat bzw. dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.¹⁵

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters

Das Recht, Eilentscheidungen treffen zu dürfen, ergibt sich aus der Organstellung des Bürgermeisters im Gefüge der Kommunalverfassung und gehört zu seinen originären Zuständigkeiten. Das Eilentscheidungsrecht kann ihm daher weder durch Regelungen in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung noch durch sonstige Beschlüsse vom Gemeinderat beschränkt werden.

Da das Eilentscheidungsrecht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters gehört, ist es für den Fall seiner Verhinderung auch auf die jeweiligen allgemeinen Stellvertreter übertragbar. In Gemeinden ohne Beigeordneten sind dies die Stellvertreter, die aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden (§ 54 Abs. 1 SächsGemO) und in Gemeinden mit Beigeordneten diese

¹⁴ *Gemeinwohl als Zukunftsaufgabe. Öffentliche Infrastrukturen zwischen Daseinsvorsorge und Finanzmärkten, Studie 2017, Herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB) e.V., S. 124.*

¹⁵ *Wenn sich der nachfolgende Text ausschließlich auf die Stellung des Bürgermeisters im Gemeinderat bezieht, dann gilt das in gleicher Weise für die Stellung des Landrats im Kreistag.*

entsprechend der vorher festgelegten Reihenfolge (§ 55 Abs. 4 SächsGemO). Das Eilentscheidungsrecht steht den Beigeordneten jedoch nicht von sich aus auf Grund ihrer ständigen Sondervertretung des Bürgermeisters innerhalb ihres Geschäftskreises zu. Es kann auch nicht bereits vor dem Verhinderungsfall des Bürgermeisters vorsorglich auf Beigeordnete oder sonstige Bedienstete der Gemeinde übertragen werden. Nur wenn der Bürgermeister tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, kann eine Übertragung des Eilentscheidungsrechts auf die jeweiligen allgemeinen Stellvertreter erfolgen.

Das Vorliegen einer dringenden Angelegenheit

Nach § 52 Abs. 4 SächsGemO bzw. § 48 Abs. 4 SächsLKrO darf eine Eilentscheidung nur dann getroffen werden, wenn

- a) faktisch eine solch dringende Angelegenheit vorliegt, wo die Entscheidung darüber keinen Aufschub duldet, sofern kein erheblicher Schaden für die Gemeinde eintreten soll, und deshalb
- b) nicht bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses abgewartet werden kann und die Entscheidung auch nicht aufgeschoben werden kann, wenn zu einer Sitzung frist- und formlos (ggf. elektronisch oder telefonisch) eingeladen würde.

Was eine „dringende Angelegenheit“ ist, ergibt sich aus dem Einzelfall und ist im Gesetz nicht näher beschrieben. Völlig klar ist, dass Eilentscheidungen nicht eine ständige Praxis sein können, sondern auf extreme Ausnahmefälle beschränkt sein müssen und nur als letztes Mittel herangezogen werden dürfen. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der für den Bürgermeister keinen Beurteilungsspielraum einräumt und deshalb vollständig der gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt. Ein Verwaltungsgericht kann deshalb im Nachhinein zu dem Ergebnis kommen, dass entgegen der Auffassung des Bürgermeisters ein Eilfall nicht vorgelegen hatte und sein Handeln deshalb rechtswidrig war.

Eine Dringlichkeit besteht grundsätzlich dann, wenn die Unterlassung oder die Verzögerung der Entscheidung erhebliche oder wesentliche Nachteile unmittelbar für die Gemeinde, einzelne Einwohner, sonstige Beteiligte oder die Allgemeinheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge haben würde.

„Es müssen nicht aufschiebbare Entscheidungen sein, die aus der Sache heraus unter einem solchen Entscheidungszwang stehen, dass sie unter Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Gesichtspunkte nach den Umständen des Einzelfalls unverzüglich zu treffen sind. Der Begriff der Nachteile in diesem Sinne ist weit zu verstehen. Gemeint sind damit nicht nur vermögenswirksame Schäden oder das Entgehen von Vorteilen, sondern auch ideelle Schäden. Es genügt die Möglichkeit des Eintritts eines solchen Nachteils, seine Wahrscheinlichkeit muss jedoch größer sein als der Nichteintritt des Nachteils. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu fordern, dass es sich bei dem möglichen Nachteil nicht nur um einen geringfügigen handelt, sondern er so groß ist, dass im Verhältnis zu ihm die Außerachtlassung der Zuständigkeit des Gemeinderats als das kleinere Übel erscheint.“¹⁶

Ein nur geringfügig drohender Nachteil würde hingegen keinen so erheblichen Eingriff in die Kompetenzen des Gemeinderats durch das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters rechtfertigen.¹⁷

Die Anlässe für Eilentscheidungen können unterschiedlicher Art sein: z.B. Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Versorgungsengpässe, Terminalsachen, Personalausfall, dringliche Personalmaßnahmen wie außerordentliche Kündigungen, Abwendung von Haftungs- und Regressan-

¹⁶ *Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) - Kommentar, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, § 52, S. 14.*

¹⁷ *Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänztbarer Kommentar ..., G § 52, Randnummer (Rn) 118.*

sprüchen. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Gründen im einzelnen die Dringlichkeit eingetreten ist, selbst wenn sie durch Versäumnisse der Gemeindeverwaltung herbeigeführt wurde. Werden Verhandlungen von vornherein unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat geführt, besteht für eine Eilentscheidung grundsätzlich keine Möglichkeit. Bei Eilentscheidungen ist der Bürgermeister nicht gezwungen, erreichbare Gemeinderäte vorher anzuhören, doch kann er dies freiwillig tun.

Zum Umfang des Eilentscheidungsrechts

Eine Eilentscheidung kann nur über Angelegenheiten getroffen werden, sofern dies in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses fällt. Deshalb kann es bei Geschäften der laufenden Verwaltung oder bei Weisungsaufgaben keine Eilentscheidungen geben, da hier der Bürgermeister ohnehin allein entscheidet.

Wie weit das Eilentscheidungsrecht ausgedehnt werden darf, darüber gehen die Meinungen in Fachliteratur und Rechtsprechung auseinander. Es gelte grundsätzlich uneingeschränkt für alle Zuständigkeiten des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse bei freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen wie des privaten Rechts, ist weder quantitativ noch qualitativ dem Gegenstand nach oder in der finanziellen Auswirkung oder sonst wie beschränkt. Durch eine Eilentscheidung kann der Bürgermeister in gleichem Umfang und mit derselben Wirkung wie der Gemeinderat Ansprüche und Verpflichtungen für die Gemeinde begründen, ändern oder aufheben, selbst frühere Gemeinderatsbeschlüsse, soweit eine Änderung gegenüber Dritten überhaupt noch möglich ist.¹⁸

Jedoch gebe es auch **Grenzen für Eilentscheidungen**:

- So erstrecke sich das Eilentscheidungsrecht zwar theoretisch auch auf Angelegenheiten, die nach § 28 Abs. 2 SächsGemO (bzw. § 24 SächsLKrO) nicht auf Ausschüsse und damit auch nicht auf den Bürgermeister (bzw. Landrat) übertragen werden können oder für die eine Anzeige-, Vorlage- oder Genehmigungspflicht verlangt wird. Für die Mehrzahl der dort aufgezählten Angelegenheiten sei aber ein Eilfall kaum vorstellbar. Wenn hier eine Eilentscheidung überhaupt anfallen würde, bedürfte es wegen des tiefen kommunalverfassungsrechtlichen Eingriffs einer sehr restriktiven Prüfung.¹⁹
- Ausgenommen vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters sind Wahlen, die aus der Mitte des Gemeinderats zu vollziehen sind wie etwa die Wahl des Stellvertreters des Bürgermeisters, die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse oder die Wahl der Beigeordneten.²⁰
- Nicht mit einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister vollzogen werden kann die Ernennung, Höhergruppierung oder Entlassung von leitenden Bediensteten der Gemeinde, ebenfalls die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts nach § 103 SächsGemO.²¹
- Umstritten ist in der Rechtsprechung und der Fachliteratur, ob durch das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters auch Satzungen erlassen werden können. Von den Befürwortern werde strikt formal argumentiert: Da sich das Eilentscheidungsrecht grundsätzlich auf alle dem Rat zugewiesenen Angelegenheiten erstrecke, gehöre dazu auch das Recht, Satzungen zu erlassen. Einschränkend wird vereinzelt dabei darauf hingewiesen, dass derartige Entscheidungen nach Geltungsinhalt, Umfang und Dauer auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden müssen. Zudem wird argumentiert, dass eine Eilentscheidung bei Satzungen in der Praxis regelmäßig schon deshalb nicht in Betracht komme, weil hier die Voraussetzung der Dringlichkeit fehle. Geht es hingegen nur um Satzungsänderungen und

¹⁸ Vgl. *Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)* – a.a.O., § 52, S. 12.

¹⁹ Vgl. *ebenda und Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar ...*, G § 52, Rn 119.

²⁰ Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar ...*, G § 52, Rn 124.

²¹ Vgl. *ebenda*, a.a.O., Rn 125.

-ergänzungen, die zur Korrektur von Fehlern vorgenommen werden müssen und lediglich der Anpassung an das geltende Recht dienen, kann der Bürgermeister grundsätzlich einen Eilentscheidung treffen, aber auch nur dann wenn wirklich eine konkrete Notsituation vorliegt.²²

Die Eilentscheidung und der Gemeinderat

Hat der Bürgermeister eine Eilentscheidung getroffen, hat er das unverzüglich dem Gemeinderat mitzuteilen und die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zu nennen. Die Form der Mitteilung ist dabei nicht vorgeschrieben, sie kann schriftlich, telefonisch oder elektronisch erfolgen. Es müssen alle Mitglieder des Gemeinderats über die Eilentscheidung informiert werden; eine Mitteilung etwa nur gegenüber den Fraktionsvorsitzenden oder dem Ältestenrat reicht nicht aus. Die Eilentscheidung muss vollständig und wörtlich bekanntgegeben werden. Unterlässt es der Bürgermeister, den Gemeinderat zu informieren, hat das auf die Gültigkeit seiner Entscheidung und die Wirksamkeit der damit verbundenen Vollzugsakte keinen Einfluss.

Da die Eilentscheidung in die Niederschrift aufzunehmen ist, hat ihre Bekanntgabe in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats zu erfolgen. Sofern das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen, hat das in nichtöffentlicher zu geschehen. Der Gemeinderat hat die Eilentscheidung lediglich zur Kenntnis zu nehmen, eine Bestätigung oder Genehmigung durch den Gemeinderat ist nicht erforderlich. Über Anfragen und Auskünfte zur Sache hinaus findet grundsätzlich keine Aussprache statt.

Die Rechtswirkung einer Eilentscheidung wird nicht dadurch beeinträchtigt, wenn der Gemeinderat sie nicht billigt. Jedoch kann der Gemeinderat Eilentscheidungen wie seine eigenen Beschlüsse ändern und aufheben, aber grundsätzlich nur insoweit, sofern daraus noch keine rechtlichen Bindungen entstanden sind.²³ Hat der Bürgermeister aufgrund der Eilentscheidung für die Gemeinde einen Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen, ist die Gemeinde durch diesen wirksam verpflichtet worden. Eine nachträgliche Änderung oder Missbilligung der Eilentscheidung durch den Gemeinderat führt nicht dazu, dass die Gemeinde nun rückwirkend die Entscheidung auflösen kann und sich etwa darauf berufen könne, der Bürgermeister hätte beim Vertragschluss ohne Vertretungsmacht gehandelt und die Gemeinde sei durch seine Erklärung nicht verpflichtet worden.²⁴

Folgen einer fehlerhaften Eilentscheidung

Hat der Bürgermeister eine Eilentscheidung gefällt, ohne dass wirklich eine Dringlichkeit vorlag, kann die Eilentscheidung aus diesem Grund allein weder vom Gemeinderat noch von der Rechtsaufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden. Jedoch kann der Gemeinderat im Rahmen eines Kommunalverfassungsvertrages klären lassen, ob der Bürgermeister zu Recht von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht hat. Dies steht aber nur dem Gemeinderat als Organ zu, einer Fraktion oder einem einzelnen Mitglied des Gemeinderates steht dieses Recht hingegen nicht zu. „Der unzulässige Gebrauch des Eilentscheidungsrechtes stellt einen Verstoß des Bürgermeisters gegen seine dienstliche Pflichten dar, welcher bei einem Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde disziplinarrechtliche und bei einem Schaden für die Gemeinde auch haftungsrechtliche Folgen haben kann.“²⁵

AG

²² Vgl. *ebenda*, a.a.O., Rn 126ff.

²³ Vgl. *Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)* – a.a.O., § 52, S. 15.

²⁴ Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ...*, G § 52, Randnummer Rn 134.

²⁵ *Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)* – a.a.O., § 52, S. 16.

Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Mitteilung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 21. April 2020 an seine Kreisverbände und die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte

Anlässlich der gestern in Kraft getretenen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 (SächsCoronaSchVO, SächsGVBl. S. 170), die an die Stelle der am 1. April 2020 in Kraft getretenen Vorgängerfassung (SächsGVBl. S. 86) getreten ist, möchten wir Ihnen in Abstimmung mit dem SMI mitteilen, dass für die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen durch die neue SächsCoronaSchVO im Grundsatz keine Änderung eingetreten ist.

Dies bedeutet insbesondere, dass

- Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie der Stadtbezirksbeiräte weiter möglich sind, sofern die Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten notwendig ist,
- es weiterhin Aufgabe des Bürgermeisters in Abstimmung mit dem ggf. gebildeten Ältestenrat ist, die zu behandelnden Angelegenheiten darauf zu überprüfen, ob eine Beratung und Beschlussfassung dringend erforderlich ist oder dies auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann (dabei kann freilich die Dringlichkeit einer bereits zuvor verschobenen Angelegenheit zunehmen, je länger die Corona-bedingten Einschränkungen andauern) und
- bei den Rahmenbedingungen der Gremiensitzung, im Sitzungssaal sowie im Besucherbereich sicherzustellen ist, dass u. a. durch ausreichend große Sitzabstände die aktuellen Hygieneregeln und Vorkehrungen des Gesundheitsschutzes eingehalten werden.

Für weitere Einzelheiten wird insbesondere auf das Schreiben vom 1. April 2020 verwiesen.

Im Schreiben vom 1. April 2020 ist weiterhin ausgeführt:

Bei der Prüfung des dringenden Beratungs- und Beschlussfassungsbedarfes des Gemeinderates ist ein strenger Maßstab anzulegen; es sollten nur solche Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, ohne deren Nichtbehandlung der Gemeinde oder berechtigten Interessen Einzelner ein Nachteil drohen würde. Sofern durch Hauptsatzung ein Ältestenrat gebildet wurde, sollte dieser in die Prüfung und Beurteilung des dringenden Beratungs- und Beschlussfassungsbedarfes des Gemeinderates einbezogen werden.

Einwohnerfragestunden oder Fragerunden der Gemeinderatsmitglieder zählen nicht zu den derzeit dringenden Angelegenheiten. Die Informationsbedürfnisse der Gemeinderäte oder der Einwohner sollten derzeit schriftlich oder auf elektronischem Wege geltend gemacht und erfüllt werden.

Der hauptamtliche Bürgermeister sowie die ggf. von ihm zur Gemeinderatssitzung hinzugezogenen Gemeindebediensteten nehmen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Gemeinderatssitzung teil (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO).

Diese Hinweise gelten für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates und für die Sitzungen der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte entsprechend, sofern dringende Gründe eine Beratung und Beschlussfassung einer Angelegenheit erfordern. Die Vorberatung von Angelegenheiten und die Durchführung von Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

